

**modifizierter Beschlussvorschlag:**

**Der Wortlaut der nachstehend aufgeführten Paragraphen wird geändert:**

1. § 1 Abs. 1: Die Worte „im Wesentlichen“ und „Für die Leistungen der Jugendhilfe gilt diese Förderrichtlinie analog.“ werden gelöscht und der Satz „Pflichtleistungen sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie.“ wird angefügt. § 1 Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung an Personen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen (z. B. Selbsthilfegruppen, Initiativen) außerhalb der Stadtverwaltung (Zuwendungsempfänger) in Form eines jährigen Zuschusses im entsprechenden Haushaltsjahr. **Pflichtleistungen sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie.**
- 

2. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gelöscht. § 3 Abs. 3 lautet wie folgt:

**Grundsätzlich müssen antragstellende Verbände und Vereine auf Dauer angelegt und mindestens seit einem Jahr tätig sein.**

---

3. In § 8 Punkt 4 wird der Eigenanteil in Höhe von „15%“ gelöscht und mit „10%“ ersetzt. Es wird des Weiteren ergänzt „der Eigenanteil des Antragstellers kann auch über Co-Finanzierungen dargestellt werden“. § 8 Punkt 4 lautet wie folgt:

§ 8 Voraussetzungen

4. bei der Veranstaltungs-/Projektförderung: der Antragsteller mindestens **10** Prozent der zuwendungsfähigen Kosten als Eigenanteil in Form einer Geldleistung erbringt; Eigenleistungen werden als Eigenanteil gewertet, dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 Euro anerkannt werden, sofern nicht niedrigere Stundensätze in Tarifverträgen geregelt sind; **der Eigenanteil des Antragstellers kann auch über Co-Finanzierungen dargestellt werden**
- 

4. § 9 Abs. 2: Die Summe der Höhe der Veranstaltungs- und Projektförderung wird von „85%“ auf „90%“ erhöht. § 9 Abs. 2 lautet wie folgt:

§ 9 Höhe

- (2) Bei der Veranstaltungs- und Projektförderung können bis zu **90** Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei Personalausgaben für das Projekt wird als Obergrenze der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen in den neuen Bundesländern zugrunde gelegt. Es gilt das Besserstellungsverbot.
- 

5. Zu Beginn des § 13 wird das Wort „ausschließlich“ eingefügt:

§ 13 Besondere Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger für Frauen- und Gleichstellungsprojekte

Unbeschadet des § 8 dieser Richtlinie sind **ausschließlich** zuwendungsberechtigt:

---

6. In §17 Abs. 2 wird eingefügt „für Behindertensportler (ohne Altersgrenze) eine mitgliedsbezogene Zuwendung in Höhe von 8,50 Euro/Mitglied/jährlich erhalten“. Die Förderung von Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre für eine mitgliedsbezogene Zuwendung wird erhöht auf 8 Euro/Mitglied/jährlich. § 17 Abs. 2 lautet in Folge:

§ 17 Sportförderung

- (2) Sportvereine, die eine städtische Sporthalle zur vorrangigen Nutzung gemietet oder gepachtet haben, können dafür bis zu 80 Prozent der Unterhaltungskosten als Förderung erhalten. Alle Sportvereine können für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre eine mitgliedsbezogene Zuwendung von 8 Euro/Mitglied/jährlich erhalten, **für Behindertensportler (ohne Altersgrenze) eine mitgliedsbezogene Zuwendung in Höhe von 8,50 Euro/Mitglied/jährlich erhalten**, für ehrenamtliche (außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete) Trainer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro/Trainer/ Monat. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.